

Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 2023), §§ 51, 53, 64 und 65 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), hat der Rat der Stadt Unna am 14. Dezember 1995 folgende Satzung über die von der Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bereit gehaltene Abwasseranlage beschlossen:

§ 1

(Allgemeines)

(1) Die Stadt Unna betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflußlosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei der Stadtbetriebe Unna und weiterer Dritter als Erfüllungsgehilfen. Die Abwasserbehandlung wird im Rahmen des § 54 LWG vom Lippeverband wahrgenommen.

(2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung erstellt und betreibt die Stadt Unna eine öffentliche Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie Einleiten von Abwasser und dem Entwässern von Klärschlamm dienen; die Stadt Unna kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Anlagen Dritter bedienen. Soweit die Stadt Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Lippeverband oder einem anderen Abwasserverband betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Die öffentliche Abwasseranlage umfaßt alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. wie auch die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlußstutzen, Sammelschächte und Übergabeschächte, nicht aber die Hausanschlußleitungen; diese sind vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu erstellen und zu betreiben. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücke anfallenden Niederschlagswässer genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind.

(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung ist auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben für häusliche Abwässer umfaßt, soweit die Stadt Unna für deren Errichtung oder Betrieb oder Entleerung wasserrechtlich zuständig ist. Diese Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich hierzu Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel sowie ggf. nach Maßgabe der mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (z.B. Lippeverband) vorzunehmenden Abstimmungen.

(6) Nicht umfaßt von der Pflicht der Stadt Unna zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfaßt ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

§ 2

(Begriffsbestimmungen)

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfaßt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerbli-

chen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (sog. Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie das Einleiten von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Anschlußberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Unna sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(4) Drainage im Sinne dieser Satzung umfaßt die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.

(5) Fehlanschluß im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluß eines Schmutzwasseranschlußkanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluß eines Regenwasseranschlußkanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluß von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hier-

über trifft die Stadt. Sollte dieser Grundstücksbegriff zu unbilligen finanziellen Härten führen, kann die Stadt auf Antrag des Grundstücksnutzungsberechtigten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gleichheitsgrundsatzes eine hiervon abweichende, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende eigenständige Definition der selbständigen wirtschaftlichen Einheit vornehmen.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlußnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie der ggfls. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich derer Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Meßschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben.

(9) Mischkanalisation im Sinne dieser Satzung umfaßt die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(10) Trennkanalisation im Sinne dieser Satzung umfaßt die Abwasseranlagen zur getrennten Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 3

(Anschluß- und Benutzungsrecht)

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. daß seine Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflußlose Grube) durch die Stadt entleert und deren Inhalt von der Stadt entsorgt wird (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die Stadt behält sich vor, durch Bekanntmachung im Amtsblatt zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tat-

sächliche Zurverfügungstellung mit Zustimmung der Stadt als Widmung zur öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluß- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 4

(Begrenzung des Anschlußrechts)

(1) Das Anschlußrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen; ansonsten muß der Anschlußwillige einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasserleitung befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasserleitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der Zustimmung der Stadt.

(2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluß für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluß für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Die Stadt kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, daß stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlußberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt verlangen, daß Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage für kommunales Abwasser (z.B. Kühlwasser), dem Regenwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen

Grundstücken im Einzelfall anordnen, daß Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muß. Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Wasserbehörde und lassen im übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.

(3) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluß an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluß an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, daß das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluß darf nur von einem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Dritten durchgeführt werden.. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.

(5) Das Anschlußrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluß des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51a Abs. 1 LWG). Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörden bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, daß die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst auf seinem Grundstück oder zumindest ortsnah vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluß ist jeweils von der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst abhängig.

(6) Das Anschlußrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 53 Abs. 6 LWG bleibt unberührt.

(7) Die Stadt kann den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.

(8) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Chemietoiletteninhalte dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf der zentralen Kläranlage zugeführt werden; das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.

(9) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Unna von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

(Begrenzung des Benutzungsrechts)

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, daß dadurch

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet werden,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes nicht beeinträchtigt wird,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung nicht erheblich erschwert wird oder
- die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen und Gefahren können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen:

- Abwässer mit Inhaltsstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Ausfällungen in ihrem Abfluß behindern können (z.B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke),

- Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
- Abwässer, die pH-Werte kleiner als 6,5 oder größer als 10 aufweisen,
- Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,
- nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen,
- Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneidöle etc.),
- feuergefährliche und explosive Stoffe,
- Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe Anhang zu dieser Satzung) enthalten,
- Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden,
- Abwässer, die allein oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z.B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen),
- Abwässer mit sog. harten Komplexbildnern (z.B. EDTA),
- Abwässer, die ein CSB-zu-BSB₅-Verhältnis von größer als 2 aufweisen,
- Abwässer, deren CSB-Abbau in der kommunalen Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht,
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (Krankenhäuser, Sanatorien),

-
- Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
 - flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
 - radioaktive Abwässer,
 - Lebensmittel.

(3) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt,

- wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich der sog. Indirekteinleitungsverordnung (VGS) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung verfügt, bei deren Erteilung die Stadt beteiligt wurde und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte,
- wenn die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationsgrenzwerte einhalten, ohne daß eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten,
- wenn bei Einleitungen von täglich mehr als 100 kg Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im sog. Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminationsgrad von 90 % nachgewiesen wird,
- wenn bei Einleitungen von mehr 100 m³ am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, daß das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat,

Die Stadt kann im Einzelfall das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen befristete Abweichungen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen. Die Einholung der dafür ggf. erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen fällt in die Verantwortlichkeit der Grundstücksnutzungsberechtigten. Sollte dafür die Zustimmung der Stadt erforderlich sein, wird diese vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalles in Aussicht gestellt.

(4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben („Grenzwerte“) für die in der Grenzwerttabelle im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, daß die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden.

(5) Der Abwassereinleiter hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich der Stadt Unna zu melden, wenn die Tagesfrachten der in der Anlage zu dieser Satzung

- aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg,
- unter dem Summenparameter AOX zusammengefaßten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg

überschreiten können.

(6) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von sog. häuslichem Abwasser abweicht (ausgenommen Kühlwasser), in Mengen über 10 m³ am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie der Stadt zuvor Angaben zu machen über

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
- die abwassererzeugenden Vorgänge,
- die Abwasseranfallstellen,
- den Höchstzufluß und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
- eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen,
- vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.

Im Regelfall reicht es zur Führung des so abverlangten Nachweises aus, wenn der Stadt ein Doppel der von den Wasserbehörden für die nach § 59 Abs. 1 LWG NW erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung abverlangten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, sofern diese hinreichend deutlich erkennen lassen,

- welche qualitativen und quantitativen Abwasserteilströme anfallen,
- ob eine getrennte oder gemeinsame Vorbehandlung dieser Teilströme zur Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung erforderlich ist,

– daß die konzentrationsbezogenen Anforderungen dieser Satzung nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

(7) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der Stadt unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt hat der Anschlußnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.

(8) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die Stadt vorsorglich verlangen, daß solche Abwässer gespeichert, oder / und Absperrvorrichtungen eingebaut oder / und Absperrgeräte bereit gehalten werden (z.B. Ballonverschluß). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, daß diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlußpflichtigen entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der Stadt zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung oder / und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

(9) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt oder der zuständigen Behörden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu erstellen und zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Stadt sind jährlich zum 1. Januar unaufgefordert die dbzgl. Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise vorzulegen.

(10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z.B. Straßenbaulastträger oder Abwasserverband) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

(11) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf An-

trag zulassen, daß Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt..

(12) Besteht der Verdacht, daß Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlußberechtigter wiederholt oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluß, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion (!) - wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlußnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich, zu informieren.

(13) Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend bzgl. der zur Entleerung und Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben eingesetzten Fahrzeuge und Personen sowie der zur Behandlung derer Inhalte vorgehaltenen Anlagen.

§ 6

(Niederschlagswasserbeseitigung)

(1) Die Stadt Unna betreibt in ihrem Gebiet und für die von ihr selbst zu entwässernden Flächen (Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gebäude usw.) die Niederschlagswasserbeseitigung als eigene Angelegenheit. Sie erstellt und betreibt dafür die Anlagen, die zur ortsnahen Versickerung, Verrieselung und Einleitung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers erforderlich sind. Sie kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.

(2) Als nicht schädlich verunreinigt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser

- von Wohngebieten (Dach- und Hofflächen, Erschließungs- und Anliegerstraßen),
- von nicht ständig befahrenen öffentlichen Flächen sowie
- von gewerblich und industriell genutzten Einzugsgebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen eine sog. Regenwasserfraktionierung verlangen, bei der der verunreinigte Teilstrom (sog. Spülstoß oder First Flush) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist und nur der nicht verunreinigte Teilstrom einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden darf.

(3) Als schädlich verunreinigt gilt das Niederschlagswasser

- von kritischen Produktionsflächen (z.B. Schredderanlagen, Schrottplätze, Tankstellen, nicht überdachte Lager- und Umschlagplätze für Schad- und Giftstoffe) und
- von stark befahrenen Straßen und Plätzen sowie von stark frequentierten Parkplätzen.

Diese Fiktion kann vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Zustimmung durch die untere Wasserbehörde durch Beibringung von vierteljährlich vorzulegenden chemisch-physikalischen Analysen dieser Wässer widerlegt werden.

(4) Die Stadt kann sich zur tatsächlichen Wahrnehmung der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücksnutzungsberechtigten bedienen, wenn nur so eine wasserwirtschaftlich unbedenkliche oder eine wirtschaftlich und betriebssicher zu betreibende Entwässerung sichergestellt werden kann. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde dahin gehende Festsetzungen auch schon in bauplanungsrechtlichen Satzungen vornehmen.

(5) Beauftragt die Stadt den Grundstücksnutzungsberechtigten mit der gänzlichen oder teilweisen Beseitigung des auf seinem Grundstück oder / und auf benachbarten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, wird dies bei der (Beitrags- und) Gebührenberechnung berücksichtigt.

(6) Auf Antrag des Grundstücksnutzungsberechtigten kann diesem widerruflich ganz oder teilweise die Abwasserbeseitigungspflicht für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser übertragen werden. Der Grundstücksnutzungsberechtigte hat einen Anspruch auf diese Übertragung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 a Abs. 1 LWG vorliegen und diese vom Grundstücksnutzungsberechtigten nachweislich und auf Dauer sicher eingehalten werden können. § 51a Absätze 4 und 5 LWG bleiben davon unberührt.

(7) Für die Entwässerung der Niederschlagswässer von tatsächlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Grundstücken sind in jedem Falle mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst abzustimmen sowie die ggf. erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.

§ 7**(Brauchwassernutzung)**

(1) Der Anschlußberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Anschlußberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, daß es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.

(2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

(3) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigte Brauchwassernutzer hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmeßeinrichtung zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauches zuzustimmen.

(4) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

§ 8

(Abwasseruntersuchung und Selbstüberwachung)

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 5 vorliegt, anderenfalls die Stadt.

(2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 - 6 dieser Satzung.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlußnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

(4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von sog. schmutzfrachtabhängigen Gebühren i.S.d. Beitrags- und Gebührensatzung auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

(5) Anschlußnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und / oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Läßt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrundegelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie etwa vorhandene Niederschlagswassersammel- und Niederschlagswasserversickerungs-

anlagen zu überprüfen. Insbesondere kann die Stadt auf Kosten des Grundstücksnutzungsberechtigten die Dichtigkeit und (bei Anschluß an das Trennsystem) die Funktionsgerechtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen lassen.

§ 9

(Anschluß- und Benutzungszwang)

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann (Anschlußzwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Stadt kann insbesondere auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; gebührenrechtliche Sonderregelungen für derartige Ausnahmefälle bleiben davon unberührt.

(2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer bzw. den Grundstücksnutzungsberechtigten für die dem Betrieb und dem Haushalt zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine dbzgl. Bescheinigung der unteren Wasserbehörde vorlegt; etwaige dafür, für die Beteiligung der Landwirtschaftskammer oder für die Beteiligung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anfallende Kosten gehen zu Lasten des die Ausnahme vom Anschlußzwang Beantragenden. Die Stadt behält sich jedoch vor, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch den Anschluß des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers zu verlangen (§ 52 Abs. 2 S. 2 LWG), wenn sie hierfür über eine Behandlungsmöglichkeit verfügt.

(3) Jeder Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang); das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Regenwasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser in diesem Sinne. Besteht wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw.

recht, so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlußberechtigten auf dessen Kosten entweder so weit vorzubehandeln, daß die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder aber es ist nach Maßgabe näherer abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.

(4) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs.5 Satz 2. Darüber hinaus kann die Stadt Unna auch unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und in vollem Umfang sowie auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlußnehmers versickert, verregnet oder verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und darf.

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu halten und den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage nimmt die Stadt selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte wahr.

(6) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen.

(7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten bekanntgemacht wurde, daß das Grundstück angeschlossen werden kann, anzuschließen. Eine Abnahme nach § 11 Abs. 3 ist durchzuführen.

(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt durch einen von ihr beauftragten oder zugelassenen Unternehmer die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluß auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll. Die Stadt behält sich vor, die Verfüllung von nicht mehr genutzten Leitungen zu verlangen.

(9) Ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(10) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, daß ein Fehlan Anschluß im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt, so ist dieser Fehlan Anschluß unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlan Anschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlan Anschlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverlet-

gung des Fehlanchlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlußberechtigten.

(11) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlußnehmer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 10

(Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen)

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluß an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Der Anschlußkanal bzw. die Anschlußkanäle müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Grundstücksnutzungsberechtigten einzubauen und zu betreiben.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Grundstücksnutzungsberechtigte selbst.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Durch diese gemeinsame Ableitung wird unabhängig vom Privateigentum an der Abwasserleitung hieraus ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage; sie bedarf deshalb der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Die Stadt kann verlangen, daß die Anschlußleitungen auf Dauer frei zugänglich und von außen kontrollierbar verlegt werden.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlußnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlußnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluß durch. Die Stadt setzt jedoch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen

doch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen Anschlußstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Stadt behält sich vor, den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage über eigens dafür errichtete und betriebene Sammelanschlüsse vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Grundstücksnutzungsberechtigte sein Abwasser gemäß § 9 Abs. 5 diesen Sammelschächten zuzuführen und dort der Stadt zu übergeben.

(7) Der Anschlußnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner Abwasseranlagen erstmalig vor dem Anschluß unaufgefordert nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für bauliche Anlagen, die älter als 20 Jahre sind, 15 Jahre, ansonsten 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor,

a) diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlußnehmers selbst vorzunehmen, wenn

- dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt oder
- wenn dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht;

b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen.

Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlußnehmer diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen.

§ 11

(Genehmigungsverfahren und Abnahme für Anschlußleitungen)

(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die Genehmigung ist vom Anschlußberechtigten bei der Stadt schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung übernimmt die Stadt Unna keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(2) Der Antrag muß die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1 : 500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Abschlußkanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage etwaiger Kontrollschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflußloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in der Nähe des Anschlußkanals und der Abwasserleitungen.
 - Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - * Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - * die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - * Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - * Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - * die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - * verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,

-
- die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlußberechtigten fordern.

(3) Es wird empfohlen, die privaten Abwasserleitungen in öffentliche Straßen- und Wegeräume aus Steinzeug, dukktivem Gußrohr oder ähnlichen langlebigem und betriebssicherem Material herzustellen. Dahingehende ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbulasträgers bleiben davon unberührt.

(4) Die Abnahme der Hausgrundleitungen sowie sonstiger Anschlußleitungen an die öffentliche Abwasseranlage, die nach ihrer Verlegung nicht mehr frei zugänglich sind, erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte auf Kosten des Anschlußnehmers. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:

- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
- b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
- c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen.

(5) Die Abnahme des Anschlußbereiches an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Abnahme der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben erfolgt durch die Stadt. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden. Nach der Abnahme des Anschlußbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlußberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bulasträgers verkehrssicher wieder herzustellen.

(6) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedockte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlußberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlußberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlußnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.

(7) Die Abnahme ist vom Anschlußberechtigten mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt zu beantragen. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Unna die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 12

(Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage)

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 Absatz 1 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten sowie eine Abwassereinleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Für jede neu erstellte Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer einjährigen Einstellungs-/ Prüfphase gemäß DIN 4261, Teil 2, nachzuweisen. Die Kleinkläranlage ist stets betriebsbereit zu halten.

(2) Die Stadt behält sich vor, Kleinkläranlagen selbst zu bauen und durch den Grundstücksnutzungsberechtigten oder durch sonstige Dritte betreiben zu lassen. Die Kosten der Errichtung und des Betriebs hat der Grundstücksnutzungsberechtigte zu tragen. Hierzu hat die Stadt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Beitrags- und Gebührensatzung die Möglichkeit der unmittelbaren Kostenabrechnung. Die Stadt kann die Errichtung der Kleinkläranlage von der Stellung einer Sicherheit abhängig machen.

(3) Kleinkläranlagen und deren Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(4) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlage hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluß eines Wartungsvertrages

mit einer von der Stadt anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.

(5) Für jede Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(6) In Kleinkläranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen, insbesondere nicht Haushaltsreiniger mit chlororganischen Wirksubstanzen oder sonstige die biologischen Abbauprozesse hemmende oder verhindernde Chemikalien,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
- d) Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser.

(7) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder die untere Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt zu informieren.

§ 13

(Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der sog. abflußlosen Grube)

(1) Die Stadt stimmt der Errichtung und dem Betrieb sog. abflußloser Gruben zur Erschließung neuer baulicher Anlagen grundsätzlich nicht zu; eine auf Dauer gesicherte entwässerungstechnische Erschließung ist über solche Anlagen demzufolge nicht möglich. Lediglich in den Fällen, in denen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr weiter betrieben werden kann, stimmt die Stadt vorbehaltlich einer Zustimmung durch die untere Wasserbehörde der zeitlich befristeten Errichtung und dem Betrieb abflußloser Gruben zu.

(2) Abflußlose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Sie sind so anzuordnen, daß sie für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind, jederzeit entleert und überwacht werden können. Sie sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Sie müssen über ein Mindestfassungsvermögen von 5 m³ je angeschlossenen Einwohner, jedoch mindestens über ein Fassungsvermögen von 10 m³ verfügen. Die Bemessung des Fassungsvermögens ist nach DIN 4261, Teil 1 Nr. 4 „Bemessungsgrundlagen“ vorzunehmen. Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, daß sie über dem Dach des Wohngebäudes ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreichend ist, ist eine Zwangsbelüftung einzubauen.

(3) Die abflußlose Grube muß über einen automatischen Füllstandsanzeiger verfügen, der bei einer Füllhöhe von mindestens 300 mm unter Zulauf eine Warnanzeige auslöst. Das Zulaufrohr muß mindestens 50 mm über die Innenwand hinausragen, kopfseitig mit einem T-Stück versehen und so angeordnet sein, daß die Wirbelbildung in der Grube so gering wie möglich gehalten wird. Die Grubensohle muß ein Mindestgefälle von 3 % aufweisen und am Tiefpunkt mit einem Pumpensumpf ausgebildet sein, um eine vollständige Entleerung der abgesetzten Stoffe zu ermöglichen. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, daß Gefahren nicht bestehen. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muß mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Öffnung fallen können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.

§ 14

(Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben)

(1) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung darf der Grundstücksnutzungsberechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben nicht selbst entsorgen. Die Entleerung der Kleinkläranlage ist vom Anschlußnehmer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ansonsten erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal

pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt, kann die Stadt auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben durchführen oder durchführen lassen. Die Durchführung der Entleerung und Beseitigung, insbesondere deren genauer Zeitpunkt, die Art und Weise und der Umfang erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten

(3) Der Anschlußnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. die abflußlose Grube nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(5) Weichen die aus den abflußlosen Gruben entnommenen Wassermengen erheblich von den Frischwasserverbrauchsmengen ab, behält sich die Stadt vor, entweder die fehlende entwässerungstechnische Erschließung festzustellen („mangelnde Wohnbarkeit“) oder aber auf Kosten des Grundstücksnutzungsberechtigten eine anderweitige provisorische Entwässerung sicherzustellen. Bei festgestellten wissentlichen Verstößen gegen die bei der Errichtung und dem Betrieb von abflußlosen Gruben zu beachtenden bautechnischen und wasserrechtlichen Anforderungen kommt zudem eine strafrechtliche Ahndung in Betracht.

§ 15

(Indirekteinleiterkataster)

(1) Die Stadt führt ein EDV-gestütztes Kataster über gewerblich-industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (z.B. allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Betriebe im Stadtgebiet, deren Aufkommen gewerblichen Abwassers 8 m³ am Tag übersteigt oder deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und / oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Die Anschlußnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür von der Stadt erhobenen Informationen und Daten können auch als Vergleichsdaten zum Nachweis des Verstosses des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Ortssatzung verwendet werden.

(3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der sog. Indirekteinleiterverordnung (VGS) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde, sofern dieser Bescheid inhaltliche Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung enthält.

§ 16

(Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung)

(1) Führt die Stadt Unna aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, daß Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, ggf. gegen angemessene Entschädigung, zu dulden, daß die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Unna. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 17

(Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung)

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Betreiber und Nutzer von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben.

(2) Jeder Anschlußberechtigte hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- a) sich auf seinem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben befinden, die der Stadt mangels dbzgl. Anzeige bislang nicht bekannt sind,
- b) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
- d) sich Art und / oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- e) sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
- f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungsrechts entfallen,
- g) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.

(3) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft zu geben über:

- a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- b) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
- c) den Höchstabfluß und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
- d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,
- e) eine Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.

(4) Den Beauftragten der Stadt ist in den Tagesstunden (zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein. Die Grundrechte des Anschlußberechtigten bleiben unberührt.

(5) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.

(6) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen; diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(7) Der Anschlußnehmer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des bei ihm anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(8) Der Anschlußberechtigte hat der Stadt das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fett sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideanlage zu machen.

(9) Jeder Grundstückseigentümer und sonstige Grundstücksnutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Kanalbetriebs und der Kanalunterhaltung zu dulden. Für Beschädigungen und Nachteile, die dem Grundstückseigentümer und sonstigen

Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet die Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Wer davon Kenntnis erhält, daß gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen, hat die Stadt unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

§ 18

(Schutz gegen Rückstau)

(1) Räume unterhalb der Rückstaebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z.B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstaebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlußstelle der Hausanschlußleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

(2) Jeder Anschlußberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau entstehen oder auf eine nicht DIN-gerechte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.

§ 19

(Abscheider und Ölsperren)

(1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten oder Fette enthält, ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Abscheider auf Kosten der Einleiter vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann die Stadt besondere Verfahren verlangen. Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(2) Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nach Aufforderung durch die Stadt vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.

(3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043

re DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.

(4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluß und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Die Stadt kann darüber hinaus verlangen, daß vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und kein Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Stadt behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Stadt innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.

(7) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

(8) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlußnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.

(9) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlußnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(10) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.

(11) Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Forderungen bleiben unberührt.

§ 20

(Haftung)

(1) Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzungsberechtigten haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen unmittelbar und mittelbar entstehen. Sie haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Schadensursache von ihrem Grundstück ausgeht. Die Haftung des jeweiligen Anschlußberechtigten tritt insbesondere ein, wenn er

- a) gegen § 5 verstößt oder wenn von seinem Grundstück ein Verstoß gegen § 5 ausgeht,
- b) die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitteilt,
- c) die Stilllegung eines Anschlußkanals der Stadt nicht rechtzeitig meldet und den Anschlußkanal nicht ordnungsgemäß beseitigt oder abgedichtet hat,
- d) Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
- e) Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser oder Drainagewasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet den Anschlußnehmern nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen nicht vorhanden sind, normwidrig eingebaut wurden oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstücksnutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Ohne Rücksicht auf Verschulden ist der Anschlußberechtigte der Stadt gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen objektiven Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldensunabhängige

Nichteinhaltung der Forderungen des § 5 dieser Satzung verursacht haben. Da die Erhöhung der Abwasserabgabe von der dafür zuständigen Behörde in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Grenzwertfestsetzungen geltend gemacht, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr; gilt entsprechendes für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.

(6) Haben mehrere Anschlußnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die Erschwernisse oder sonstigen Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus der kommunalen Kläranlage oder die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie der Stadt gesamtschuldnerisch für den dadurch entstehenden finanziellen Schaden bzw. zusätzlichen Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn der einzelne Tatbeitrag zwar einen Verstoß gegen die Satzung darstellt, jedoch allein nicht ursächlich für den insgesamt eingetretenen Schaden war.

(7) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anschlußberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist von dem Anschlußberechtigten zu führen.

(8) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen oder wenn der Entfernung der nicht im Eigentum der Stadt stehenden Bäume die städtische Baumschutzsatzung entgegensteht. Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 21

(Berechtigte und Verpflichtete)

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Die sich aus §§ 4, 5, 8 Absatz 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 22

(Kosten und Gebühren)

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlußberechtigten Kosten und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abwasserabgabe entrichten muß (sog. Kleineinleiterabgabe) sowie die Kosten für die Behandlung und anschließende Einleitung der kommunalen Abwässer, für die Einleitungen aus dem der Kläranlage vorgeschalteten Kanalisationsnetz sowie für die schadlose Beseitigung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben und für die Beseitigung der dabei anfallenden Reststoffe (z.B. Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm), werden über Gebühren i.S.d. Absatzes 1 abgewälzt. Entsprechendes gilt für die Entgelte oder Beiträge, die vom Betreiber der kommunalen Kläranlage, sofern dieser nicht mit der Stadt identisch ist, erhoben werden, sowie für die Entgelte oder Beiträge, die die Stadtbetriebe geltend macht. Entsprechendes gilt im Falle einer Steuerpflichtigkeit der Abwasserbeseitigung auch für die darauf erhobenen oder deswegen zu zahlenden Steuern.

(3) Die Abwassereinleiter, die am Tag weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter) sind nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig; Beiträge werden von diesen nur erhoben, wenn die Stadt die dafür erforderliche Kleinkläranlage selbst und auf eigene Kosten errichtet. Sollte eine dbzgl. Regelung in der Beitrags- und Gebührensatzung fehlen, für nichtig erklärt worden sein oder zu unbilligen Ergebnissen führen, kann die Stadt die angefallenen Kosten bei dem von der Errichtung der Kleinkläranlage begünstigten Grundstücksnutzungsberechtigten unmittelbar geltend machen; entsprechendes gilt für die Herstellung oder Zurverfügungstellung abflußloser Gruben.

Die für die Entleerung und Entsorgung solcher Anlagen zu erhebende Gebühr berücksichtigt

- a) die von der Stadt für diese Kleineinleitungen ggf. zu entrichtende Abwasserabgabe (sog. Kleineinleiterabgabe),
- b) die Vorhaltung der Reinigungskapazität in der kommunalen Kläranlage auch für die derzeit über die Kleinkläranlage entsorgten Einwohner und Einwohnergleichwerte sowie

- c) den erhöhten Aufwand für den Transport und die Behandlung der in den dazu betriebenen Kleinkläranlagen bzw. abflußlosen Gruben anfallenden Abwässer und Schlämme.

Die Stadt kann für die Entsorgung derartiger Grundstücksentwässerungsanlagen eine gesonderte Gebührenberechnung vornehmen. Sie kann aber auch wegen der besonderen Erschwernis bei der Entsorgung von Grundstücken im nicht kanalisiertem Bereich zusätzlich zu der Abwassergebühr eine gesonderte Gebühr für die sog. Schlammabfuhr festsetzen.

- (4) Zum Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Kanalanschlusses sowie für die Kosten der Abwasseruntersuchungen und Dichtigkeitsprüfungen wird vom Anschlußnehmer durch Verwaltungsakt ein Aufwands- bzw. Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Mehrere Anschlußberechtigte haften hierfür als Gesamtschuldner. Der als Aufwands- oder Kostenersatz geforderte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des dbzgl. Bescheides fällig.

- (5) Die Stadt ermittelt eine zwischen der Schmutzwasserableitung und der Niederschlagswasserableitung differenzierende Gebühr (Gebührensplitting), die unter stärkerer Berücksichtigung des Wirklichkeitsmaßstabes die jeweiligen Aufwendungen verursachergerecht zuzuordnen versucht und damit finanzielle Anreize zu einer reduzierten Flächenversiegelung bieten will. Die Stadt behält sich aus den gleichen Gründen vor, eine Gebührensatzung zu erlassen, die nicht mehr allein auf die hydraulischen Abwassermengen abstellt, sondern auch nach den zu behandelnden Schmutzfrachten gewichtet. Hierfür kann sich die Stadt insbesondere einer Kostenzuordnung bedienen, die vorrangig in Gestalt eines wassermengenunabhängigen, jährlichen, nach Monaten quotelbaren Sockelbetrages die städtischen Aufwendungen und Kosten für die Schmutzfrachtbehandlung und Klärschlambeseitigung den Anschlußnehmern zuordnet; hierfür wird auf die tatsächlich durchschnittlich auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden oder arbeitenden Personen abgestellt. In diesen Fällen einer stärkeren Gewichtung der Aufwendungen für die Schmutzfrachtbehandlung wird lediglich die Zuordnung der verbleibenden tatsächlichen und kalkulatorischen Kosten auf der Grundlage der Frischwasserbezugsmengen ermittelt. Die Stadt behält sich vor, für die von ihr grundsätzlich befürwortete sog. Brauchwassernutzung gebührenrechtliche Sonderregelungen zu treffen.

- (6) Die Stadt behält sich vor,

- a) sog. Starkverschmutzergebühren festzusetzen, sofern von ihr für bestimmte Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage besondere Aufwendungen zu tätigen sind; hiervon bleiben grundsätzlich die Fälle ausgenommen, in denen durch wasserbehördliche Forderungen Kreislaufführungen und Mehrfachnut-

zungen des eingesetzten Wassers zu einer relativen Erhöhung der Schmutzfracht führen;

- b) sog. progressive Abwassergebühren zu schaffen, sofern von ihr für steigende Abwassermengen besondere Aufwendungen zu tätigen sind.

§ 23

(Verwaltungsakte)

(1) Zur Durchführung dieser Satzung erläßt die Stadt Verwaltungsakte. Für diese und deren Erlaß gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die zur Durchführung dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte ergehen für den Grundstücksnutzungsberechtigten gebührenfrei; von dieser Verwaltungsgebührenfreiheit ausgenommen bleiben solche Verwaltungsakte, die wegen eines Verstosses gegen diese Satzung ergehen.

§ 24

(Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften)

Weitergehende oder zusätzliche Anforderungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere haben industrielle und gewerbliche Einleiter in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie einer zusätzlichen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) bedürfen. Zur Entscheidung über die hierfür zu stellenden Genehmigungsanträge ist die untere Wasserbehörde beim Kreis Unna zuständig.

§ 25

(Empfehlungen und Hinweise)

(1) Bei der Haushaltsreinigung sollte auf den Einsatz von chlororganischen Reinigungsmitteln, Natronlauge und Salzsäure verzichtet werden. Als Alternative kommen regelmäßig alkohol- und essighaltige Reinigungsmittel sowie Schmier-

men regelmäßig alkohol- und essighaltige Reinigungsmittel sowie Schmierseife in Betracht.

(2) Verstopfungen in den häuslichen Abwasserleitungen sollten möglichst nicht chemisch, sondern mechanisch beseitigt werden. Eine chemische Prophylaxe gegen Verstopfungen der Abwassereinleitungen ist kostspielig und sinnlos.

(3) Die öffentliche Abwasseranlage ist kein bequemer Abfalleimer für häusliche Abfälle. Insbesondere Nahrungsreste und Gemüseabfälle fördern den Rattenbefall der öffentlichen Kanalisation, deren Übergreifen auf die angeschlossenen Häuser bei unzureichenden Anschlußleitungen und fehlenden DIN-gerechten Rückstausicherungen nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Wischeimer sollte wegen der Gefahr der Fehleinleitung in den Regenwasserkanal immer im Gebäude (z.B. über die Toilette) entleert werden.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder sonstigen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen kann bei im Trennsystem entsorgten Flächen zu einer unmittelbaren, strafbaren Gewässerverunreinigung sowie zu einer abwasserabgaberechtlichen Sanktionierung führen.

§ 26

(Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer

- a) entgegen § 4 Absatz 2 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,
- b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
- c) entgegen § 4 Absatz 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
- d) entgegen § 8 Absatz 5 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,
- e) entgegen § 9 Absatz 10 Fehllanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt,
- f) entgegen § 10 Absatz 7 seine Hausanschlüsse nicht regelmäßig, nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß auf deren Dichtigkeit, Funktionsfähigkeit und Systemgerechtigkeit überprüft,

-
- g) entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 7 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - h) entgegen § 12 Absätze 1, 3 bis 7 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - i) entgegen § 13 Absätze 2 und 3 seine abflußlose Grube nicht ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
 - j) entgegen § 14 eine ordnungsgemäße Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage verzögert oder verhindert,
 - k) entgegen § 15 seine Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Indirekteinleiterkatasters verweigert,
 - l) entgegen § 17 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
 - m) entgegen § 19 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt,
 - n) entgegen § 13 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - o) entgegen § 13 Absatz 10 die Stadt nicht über unbefugte Einleitungen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage benachrichtigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt,
 - b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000 €¹ geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Abschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten.

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

(Übergangsregelung)

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 3 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlußberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlußberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlußberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon ebenso unberührt wie etwaige haftungsrechtliche Folgerungen gegenüber der Stadt und Dritten.

§ 28

(Inkrafttreten)

Diese Satzung trifft mit dem 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.12.1971 außer Kraft.

Anhänge zur Abwassersatzung der Stadt Unna:

Anhang „Liste der verbotenen Stoffe zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung“, entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie:

1. Aldrin
2. 2-Amino-1-Chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphosethyl
6. Azinphosmethyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-Methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-Nitroanilin
28. 1-Chlor-2-Nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-Nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-Nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-Nitrotoluol

-
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr.31)
 33. 2-Chlorphenol
 34. 3-Chlorphenol
 35. 4-Chlorphenol
 36. Chloropren
 37. 3-Chlorpropen
 38. 2-Chlortoluol
 39. 3-Chlortoluol
 40. 4-Chlortoluol
 41. 2-Chlor-p-toluidin
 42. Chlortoluidine (andere als Nr.41)
 43. Coumaphos
 44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-Triazin)
 45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
 46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
 47. Demethon (einschließlich Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-Methyl und Demethon-S-Methylsulfon)
 48. 1,2-Dibromethan
 49. Dibuthylzinndichlord
 50. Dibutylzinnoxid
 51. Dibuthylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)
 52. Dichloraniline
 53. 1,2-Dichlorbenzol
 54. 1,3-Dichlorbenzol
 55. 1,4-Dichlorbenzol
 56. Dichlorbenzidine
 57. Dichlordiisopropylether
 58. 1,1-Dichlorethan
 59. 1,2-Dichlorethan
 60. 1,1-Dichlorethylen
 61. 1,2-Dichlorethylen
 62. Dichlormethan
 63. Dichlornitrobensola
 64. 2,2-Dichlorphenol
 65. Dichlorpropan
 66. 1,3-Dichlor-2-Propanol
 67. 1,3-Dichlorpropen
 68. 2,3-Dichlorpropen
 69. Dichlorprop

-
70. Dichlorvos
 71. Dieldrin
 72. Diethylamin
 73. Dimethoat
 74. Dimethylamin
 75. Disulfoton
 76. Endosulfan
 77. Endrin
 78. Epichlorhydrin
 79. Ethylbenzol
 80. Fenitrothion
 81. Fenthion
 82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
 83. Hexachlorbenzol
 84. Hexachlorbutadien
 85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
 86. Hexachlorethan
 87. Isopropylbenzol
 88. Linuron
 89. Malathion
 90. MCPA
 91. Mecoprop
 92. Quecksilber und seine Verbindungen
 93. Methademophos
 94. Mevinphos
 95. Monolinuron
 96. Naphtalin
 97. Omethoate
 98. Oxydemeton-methyl
 99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
 100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl)
 101. PCB (einschließlich PCT)
 102. Pentachlorphenol
 103. Phoxim
 104. Propanil
 105. Pyrazon
 106. Simazin
 107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)

108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylan
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-Trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anhang Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 3 der Ortsentwässerungssatzung der Stadt Unna

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 - 10	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 6 Abs. 3 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std. a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar	8,0 ml/l 0,3 ml/l	DIN 38409-H9-2 DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	DIN 1999 beachten 20,0 mg/l	DIN 38409-H18
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor) 1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14 DIN 38409-H14
7. Anorganische Stoffe gesamt Aluminium (Al) Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd)	10,0 mg/l 0,1 mg/l 0,5 mg/l 0,1 mg/l	DIN 38405-D12 DIN 38406-E6 DIN 38406-E19

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
Chrom VI (Cr-6)	0,1 mg/l	gemäß Anlage 26 zur Rahmen-AbwasserVwV
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l	analog DIN 38406-E21
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Eisen (Fe)	10,0 mg/l	analog DIN 38406-E21
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406-E21
Selen (Se)	1,0 mg/l	AAS Hydriersystem
Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Zinn (Sn)	2,0 mg/l	AAS-Hydriersystem
8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100,0 mg/l	DIN 38406-E5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405-D13-1
Fluorid (F)	20,0 mg/l	analog 38. AbwasserVwV
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN 38405-D10
Sulfat (SO ₄)	400,0 mg/l	DIN 38405-D5
Sulfid (SH)	1,0 mg/l	DEV-D7
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l	DIN 38408-G4
9. Organische Stoffe		
Phenole, wasserdampfflüchtig	50,0 mg/l	DIN 38409-H16

Bekanntmachungsanordnung

Die „Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,**
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Unna, den 15.12.1995

Dördelmann

Bürgermeister